

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Axel Troost, Alexander Ulrich, Lorenz Gösta Beutin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/28017 –**

Verrechnung von EU-Fördermitteln für einen gerechten Übergang mit nationalen Fördermitteln zum Strukturwandel in Kohleregionen

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach der Antwort der Bundesregierung zu Frage 40 auf Bundestagsdrucksache 19/25614 beabsichtigt die Bundesregierung, jene Mittel, die von der Europäischen Union aus dem Just Transition Fonds der Europäischen Union (JTF) nach dem „Vorschlag des Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang“ (Ratsdok. Nr. 5256/20, ergänzt durch Ratsdok. Nr. 8386/20, im Folgenden: „JTF-Verordnung“) zur Unterstützung von Regionen im Strukturwandel hin zu einer dekarbonisierten Wirtschaftsweise bereitgestellt werden, mit den bereits nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) zugesagten nationalen Strukturhilfen in Höhe von 40 Mrd. Euro bis zum Jahr 2038 zu verrechnen. Neben dem nach Ansicht der Fragesteller politischen Zündstoff ergeben sich daraus technische Fragen der Verrechnung der nationalen und EU-Mittel.

Die Mitgliedstaaten oder Regionen nach Artikel 7 des oben genannten Vorschlags der JTF-Verordnung sind angehalten, territoriale Pläne für einen gerechten Übergang als Teil der kohäsionspolitischen Programme auszuarbeiten. Diese sollen Grundlage für die Bewilligung der Mittel durch die Kommission sein. Die Vorgehensweise Deutschlands ist den Fragestellerinnen und Fragestellern hier unklar.

Im Ergebnis des Trilogs zur JTF-Verordnung im Dezember 2020 gab es Änderungen am Vorschlagstext, nach denen JTF-Mittel ausdrücklich auch für Großunternehmen zur Verfügung gestellt werden. Diese Öffnung dürfte nach Ansicht der Fragesteller in den Revieren angesichts beschränkter Mittel insbesondere bei klein- und mittelständischen Firmen Fragen aufwerfen.

Im Zusammenhang mit dem Kohleausstieg rücken weitere EU-relevante Fragen in den Fokus. So hat die Tschechische Republik aufgrund der Ausbaupläne des laufenden Tagebaus Turów in Polen vor dem Europäischen Gerichtshof Klage erhoben. Tschechien wirft Polen vor, gegen die EU-Richtlinie zur grenzüberschreitenden Prüfung der Umweltverträglichkeit verstoßen zu haben. Zudem sei der Öffentlichkeit der Zugang zu Informationen verwehrt worden. (vgl. „Tschechien beschließt Klage gegen Polen wegen Tagebau Turów“, 23. Februar 2021, www.mdr.de). Der geplante Weiterbetrieb des Ta-

gebaus zieht massive Wasserprobleme in der Region nach sich, zudem werden für die Region Zittau Erdabsenkungen bis zu 1,20 Meter erwartet. Es läge darum nach Ansicht der Fragesteller nahe, wenn sich Deutschland der Klage Tschechiens anschließen würde.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Koalitionsausschuss hat am 25. August 2020 folgenden Beschluss getroffen: „Deutschland wird die zu erwartenden EU-Mittel [...] aus dem Fonds für einen gerechten Übergang [...] zur Erfüllung der Zusagen aus dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen [einsetzen].“ Die Gespräche zur Umsetzung dieses Beschlusses innerhalb der Bundesregierung und mit den Bundesländern wurden in der Sitzung des Bund-Länder-Koordinierungsgremiums gemäß § 25 des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) am 1. April 2021 erfolgreich abgeschlossen. Die Umsetzung des Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund – JTF) in Deutschland wird durch die in § 3 InvKG genannten Länder erfolgen.

Bezüglich der in den nachfolgenden Antworten in Bezug genommen Vorschriften des JTF beziehen sich alle Ausführungen auf den von der Europäischen Kommission vorgelegten Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung des Fonds für einen gerechten Übergang vom 14. Januar 2020 (JTF-Verordnungsvorschlag).

1. Wie gedenkt die Bundesregierung mit der Verwendung der JTF-Gelder umzugehen, wenn sie diese mit den Mitteln des InvKG verrechnen will?

Verrechnet die Bundesregierung die Mittel, oder ergänzt sie die Förderkulisse um JTF-Gelder und damit verbundene Förderkriterien sowie Adressaten und kürzt im Gegenzug bei den Bundesinvestition und/oder Finanzhilfen an die Länder gemäß InvKG?

Oder wie sollen die Gelder aus dem Just Transition Fund anderweitig abgerufen werden?

Die europäischen Mittel aus dem JTF verstärken und ergänzen die Anstrengungen für den Strukturwandel in den Kohleregionen nach dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen und sollen zur Gestaltung des Strukturwandels in den Ländern Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt eingesetzt werden. Innerstaatlich haben sich der Bund und die genannten Länder darauf verständigt, dass die europäischen Mittel des JTF dabei grundsätzlich auf die Mittel des InvKG anzurechnen sind. Die Anrechnung erfolgt zeitlich parallel zu den Zuflüssen aus dem JTF bei den Mitteln gemäß der Kapitel 3 und 4 InvKG (Bundesinvestition). Auf Bitten eines Landes kann die Anrechnung für dieses Land auch ganz oder teilweise auf die Mittel gemäß Kapitel 1 InvKG (Finanzhilfen) erfolgen.

Um das Förderspektrum beider Instrumente bestmöglich im Sinne des Strukturwandels ausschöpfen zu können und insbesondere die Förderung von Investitionen in Unternehmen aus dem JTF zu ermöglichen, wird die Anrechnung auf 85 Prozent der europäischen JTF-Mittel begrenzt. Dies berücksichtigt auch, dass die Umsetzung des JTF nicht durch ein Bundesprogramm, sondern durch regionale Programme der genannten Länder erfolgt.

2. Stimmt eine eventuelle Verrechnung der JTF-Gelder mit Mitteln aus dem InvKG mit den EU-rechtlichen Anforderungen und Vorgaben der JTF-Verordnung überein?

Für die rechtmäßige Umsetzung des JTF kommt es maßgeblich darauf an, dass die in der JTF-Verordnung sowie in der gemeinsamen Dachverordnung für die Strukturfonds geregelten Voraussetzungen eingehalten werden. Die Frage der Mittelanrechnung wird in diesen Verordnungen nicht adressiert. Die Bundesregierung führt mit der Europäischen Kommission Gespräche über die Umsetzung des JTF in Deutschland.

3. Welche Unterschiede in den Förderrichtlinien bestehen hinsichtlich des Adressatenkreises bei den Bundesprogrammen STARK und KoMoNa im Unterschied zum Just Transition Fund?
4. Welche Unterschiede hinsichtlich der Förderbereiche bestehen zwischen den Bundesprogrammen STARK und KoMoNa im Unterschied zum Just Transition Fund?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Die Voraussetzungen zur Förderung von Maßnahmen sowohl hinsichtlich der Adressaten als auch der Förderbereiche durch den JTF werden allgemein in der JTF-Verordnung geregelt. Für die konkrete Umsetzung der JTF-Förderung erstellen die Länder Territoriale Pläne für einen gerechten Übergang und Operationelle Programme.

Die Voraussetzung zur Förderung über das Programm „Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerkstandorten“ (STARK) ist, dass ein Projekt die ökonomische, ökologische und soziale Transformation in den Kohleregionen unterstützt und dabei einem der in der STARK-Förderrichtlinie genannten Förderbereiche zugeordnet werden kann.

Antragsberechtigt für das Förderprogramm „Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen“ (KoMoNa) sind Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse, Unternehmen, Stiftungen, Vereine und Verbände sowie Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen in den in § 2 InvKG genannten Regionen. Inhaltlich werden im nicht-investiven Bereich konzeptionelle Vorhaben zur Umsetzung der Nachhaltigkeitspostulate beziehungsweise Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie gefördert. Dazu sollen neue modellhafte Ansätze integriert und sektorenübergreifendes Handeln unterstützt werden. Die Förderung im investiven Bereich konzentriert sich auf Maßnahmen zur Umsetzung der umweltbezogenen Nachhaltigkeitspostulate beziehungsweise der Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Ob und in wieweit es im Rahmen der Umsetzung des JTF Unterschiede oder Überschneidungen mit den beiden Bundesprogrammen gibt, kann derzeit nicht prognostiziert werden.

5. Wie beabsichtigt die Bundesregierung die Erarbeitung der territorialen Pläne für einen gerechten Übergang nach Artikel 7 des JTF-Vorschlags der EU-Kommission?

Erfolgt eine Erarbeitung nach den Kohlerevieren, wer erarbeitet und wer stimmt den Inhalt mit wem ab?

Wie werden die Länder einbezogen?

Nach dem derzeitigen Planungsstand erarbeiten die den JTF umsetzenden Länder Territoriale Pläne für einen gerechten Übergang und legen diese als Anhänge zu den jeweiligen Operationellen Programmen der Europäischen Kommission zur Genehmigung vor. Grundlegende Angaben zur Umsetzung des JTF in Deutschland werden zudem in die Partnerschaftsvereinbarung aufgenommen. Diese wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) in Abstimmung mit den Bundesländern erstellt und ebenfalls der Europäischen Kommission zur Genehmigung vorgelegt. Zu den Einzelheiten zur Erstellung der Partnerschaftsvereinbarung wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

6. Plant die Bundesregierung, den Zugang zu Finanzmitteln aus dem JTF auch für große Unternehmen zu gewähren?

Wenn ja, nach welchen Kriterien?

7. Will die Bundesregierung sicherstellen, dass Finanzmittel aus dem JTF vorrangig für kleine und mittlere Unternehmen zur Verfügung stehen?

Falls ja, wie will die Bundesregierung das sicherstellen?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Die Umsetzung des JTF erfolgt in Deutschland durch die oben genannten Bundesländer. Diese haben unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des JTF-Verordnungsentwurfs sowie weiterer rechtlicher Vorgaben wie insbesondere dem Beihilferecht zu entscheiden, ob und inwieweit sie Großunternehmen bzw. kleine und mittlere Unternehmen fördern.

8. Gab es Treffen der Bundesregierung mit Interessenverbänden, die sich für die Öffnung der Mittelvergabe aus dem JTF für Großunternehmen ausgesprochen haben?

Falls ja, um welche Verbände und um welche Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung handelte es sich dabei?

Wann, und wo fanden diese Treffen statt?

Es sind keine solche Treffen bekannt. Ergänzend wird im Hinblick auf die Vorbemerkung der Fragesteller darauf hingewiesen, dass die Förderung von Großunternehmen unter den insbesondere dort genannten Voraussetzungen bereits im JTF-Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission vorgesehen war und nicht erst im Laufe der Verhandlungen zwischen den Ko-Gesetzgebern („Trilogie“) in den Verordnungsentwurf aufgenommen wurden.

9. Wurden bzw. werden weitere Sozialpartner in die Erarbeitung der territorialen Pläne mit einbezogen?

Gab es Treffen der Bundesregierung mit Sozialpartnern?

Falls ja, um welche Sozialpartner und um welche Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung handelte es sich dabei?

Wann und wo fanden diese Treffen statt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 Bezug genommen; die Länder sind für die Erstellung der Territorialen Pläne für einen gerechten Übergang in Deutschland zuständig. Ihnen obliegt die Beteiligung von Sozialpartnern.

Ergänzend wird auf den Prozess zur Erstellung der so genannten Partnerschaftsvereinbarung hingewiesen. Diese wird zwischen dem jeweiligen Mitgliedstaat und der Europäischen Kommission abgestimmt und in der Folge von der Europäischen Kommission genehmigt. Das BMWi ist für die Erstellung in Deutschland federführend zuständig und beteiligt im Erarbeitungsprozess einen Kreis von Vertreterinnen und Vertretern von Gebietskörperschaften, Gewerkschaften, Arbeitgeberorganisationen und Wirtschaftsorganisationen sowie weiterer Nichtregierungsorganisationen. Hierzu finden Strategische Workshops, zuletzt im Dezember 2020, und Informationsveranstaltungen statt. Bei der Erarbeitung von übergeordneten Aspekten des JTF ist ein entsprechendes Verfahren zur Einbeziehung der Wirtschafts- und Sozialpartner vorgesehen.

10. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass die Kompromisslösung, keine fossilen Brennstoffe mit Geldern aus dem JTF zu bezuschussen („exclusion of fossil fuel financing“), eingehalten wird?

Plant die Bundesregierung, Tschechien als Streitbeihelferin vor dem Europäischen Gerichtshof gegen die Ausbaupläne des polnischen Energiekonzerns PGE (mehrheitlich in polnischem Staatsbesitz) beizutreten?

Wenn nein, warum nicht?

Wie gedenkt die Bundesregierung andernfalls die Zittauer Region vor den nach Ansicht der Fragesteller zu erwartenden massiven Umweltauswirkungen zu schützen?

Die Förderung von Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe ist gemäß Artikel 5 Buchstabe d des JTF-Verordnungsentwurfs ausgeschlossen. Es obliegt den Ländern und der Europäischen Kommission, im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung diese Vorschrift einzuhalten.

Zur Frage einer möglichen Beteiligung Deutschlands am Verfahren zwischen Tschechien und Polen bezüglich der Ausbaupläne des Tagebaus Turów gilt Folgendes: Sobald die Zusammenfassung der Klageschrift Tschechiens im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht ist, wird die Bundesregierung prüfen, ob eine Beteiligung als Streithelferin in diesem Verfahren in Betracht kommt. Zur Frage des Schutzes der Region steht die Bundesregierung mit den Beteiligten in Kontakt.

11. Inwieweit unterstützt oder organisiert die Bundesregierung den länderübergreifenden Austausch mit Polen und Tschechien, um den Ausstieg aus dem Braunkohlebergbau in der europäischen Grenzregion Lausitz in einen gemeinsamen Strukturwandelprozess zu überführen?

Ein regionen- und länderübergreifender Austausch von Kohleregionen findet insbesondere im Rahmen der Plattform „Coal Regions in Transition“ statt. Ge-

tragen wird diese Plattform von den jeweiligen Regionen. Die Bundesregierung nimmt anlassbezogen an Treffen und Gesprächen dieser Plattform teil.

Über formale Austauschformate hinaus unterstützt die Europäische Klimaschutzinitiative der Bundesregierung Klimaschutzprojekte in EU-Mitgliedstaaten. Dazu zählen unter anderem Projekte, die sich mit einem gerechten Übergang in Kohleregionen in Bulgarien, Griechenland, Polen, Rumänien, Slowakei und Tschechien beschäftigen. Für weitere Informationen wird auf die Internetseiten verwiesen, die unter der Internetadresse www.euki.de/projekte/ abrufbar sind.

